

Landes- und Bezirksgericht
Kempten
20.10.2006

Gutachten

in der Rechtssache

Ing. Georg Nehring

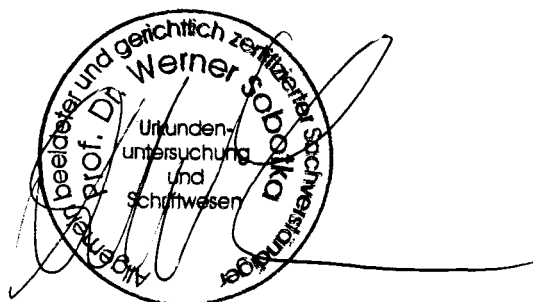
gegen

Friedrich Nicponsky

16Cg 95/02 b

15-11-2006

Prof. Dr. Werner Sobotka



1.Antrag

Es wird beantragt nach Aktenstudium auch des angeschlossenen Aktes 3Cg 171/02 des LG Salzburg Befund und Gutachten über nachfolgende Punkte zu erstatten:

1. Ist die Aussage des Beklagten als Gutachter in seinem am 13.07.1997 erstatteten Gutachten, dass die letztwillige Verfügung vom 21. Mai 1991 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht ist, unter Zugrundelegung, dass dem SV nur eine Vergleichsunterschrift, nämlich die dem Gutachten angeschlossenen Schriftprobe zur Verfügung stand richtig?
2. Ist diese gutachterliche Aussage lege artis, oder hätte der Beklagte darauf hinweisen müssen, dass allein auf Grund der einen Vergleichsunterschrift keine hinreichenden Aussagen getroffen werden kann? Dabei möge berücksichtigt werden, dass dieses Gutachten in einem Strafverfahren erstattet wurde und die Person, der das Testament zugeschrieben wird, Lydia Wagner, bereits verstorben war.
3. Ob die gutachtliche Aussage des beklagten, basierend auf der Vergleichsschrift 1, unter Einbeziehung der in den Parallelverfahren erliegenden Originale V2,V3,V4,V18,V19,V20 (Gutachten Rettenbacher, verfahren des LG Salzburg) welche dort unbestrittenen Originale sind, betätigt oder widerlegt wird siehe auch ON 52 und 53?
4. Ob die vom Beklagten beschriebene Vorgangsweise anlässlich seiner Gutachtenerstellung (AS 11 ff) in der zu prüfenden Urkunde ihre Deckung findet.

2. Untersuchungsmaterial

Dem Gutachter standen sowohl die von Friedrich Nicponsky untersuchten Schriftstücke:

1. Testament handschriftlich kundgemacht am 29.9.1993 gefertigt am 21. Mai 1991 auf einem gehämmerten Briefpapier geschrieben mit blauer Tinte, Papier 80g/m² wenig saugfähig oberflächengeleimt
2. Vergleichsprobe auf einem sehr dünnen gewachstem Papier 50g/m² mit blauer Tinte spezielle Oberflächenbehandlung, dadurch liegt die Tinte vollkommen anders als beim Originaltestament am Papier, da diese Papieroberfläche eher Tinten abweisend und wenig saugfähig ist
3. 4 PSK Überweisungsaufträge mit der Unterschrift der Lydia Wagner, jeweils mit einem anderen Schreibgerät und daher anderem Farbstoff versehenen Tinte beschrieben
4. Teil einer Ansichtskarte auf Karton mit dunkelblauere Tinte beschrieben
5. Beschichtetes Papier als Schmierzettel beschrieben mit blauer Tinte

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den vorhandenen außer Streit gestellten Schriftproben um Muster handelt, die immer außer den PSK Überweisungsaufträgen auf grundsätzlich anderen Papieroberflächen mit sehr unterschiedlichen chemischen und physikalischen Eigenschaften geschrieben worden sind – Flächenbezogene Masse, Glätte, Saugfähigkeit, Benetzbarkeit und Tintenfestigkeit sind so verschieden, dass es nicht einfach ist die physikalischen Komponenten der Schriften miteinander zu vergleichen- sprich Schriftdruck und auch die Tinten sind so verschieden, dass nur die schriftspezifischen Parameter, wie Buchstabenausformung, Schriftwinkel und Schriftverbindung mit einander vergleichbar sind.

3. Untersuchungskriterien für das Gutachten Nicponsky

- 3.1 Die gutachtliche Aussage richtig ist oder nicht, dass die letztwillige Verfügung der Frau Lydia Wagner vom 21-Mai-1997 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht ist.
- 3.2 Sollte dies der Fall sein, soll weiter festgestellt werden ob die gutachtlichen Feststellungen, die durch Begutachtung im Stereomikroskop getroffen wurden richtig sind
- 3.3 fehlende Dynamik der Schrift,
- 3.4 ein unlebendiger Gesamteindruck,
- 3.5 ein erkennbarer Versteifungsgrad,
- 3.6 Strichunsicherheiten,
- 3.7 unmotiviert erscheinende Bewegungsabbruchungen,
- 3.8 Haltepunkte,

3.9 Erkennbares Anlehnungsbemühen

3.10 Erkennbare Unterdrückung eigener bzw. persönlichkeitspezifischer Schriftmerkmale des Schreibers,

3.11 Unerklärbare grafische Abweichungen des Verbindungsgrades

3.12 Unerklärbare grafische Abweichungen Schlingenbeschaffenheit

3.13 Nicht abgeschliffene Bewegungsübergänge, etc.

3.14 Feststellungen zu treffen, welche Bedeutung für die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens eine größere Anzahl von Vergleichsunterschriften gehabt hätte.

4. Beurteilung der sachlichen Vorgangsweise des Gutachters beim Gutachten

Der Gutachter geht mit seiner Untersuchung in der üblichen Weise, wie sie für Schriftgutachten notwendig ist vor und hat bei seiner Gutachtenerstellung vor allem eine Anzahl von mikroskopischen Aufnahmen angefertigt, die er als Grundlage für seine Feststellungen, wie sie im Antrag angeführt sind, richtig einsetzt und verwendet.

Seine Vorgangsweise entspricht der üblichen Methodik für Schriftuntersuchungen und schafft die Grundlage für die entsprechenden Vergleiche der Schriftcharakteristika zur Erstellung einer gutachtlichen Aussage.

Sicherlich hätten für die Richtigkeit des Gutachtens ein größere Anzahl von Unterschriften noch mehr Erkenntnisse gebracht, aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die gutachtliche Aussage nur marginal beeinflusst. Der Gutachter hat eine Vielzahl von Mikroaufnahmen angefertigt, und die Schriftcharakteristika sehr genau beurteilt. Die vom Gutachter Rettenbacher verwendeten Originalunterschriften und vor allem die Originale V2,V3,V4,V18,V19 und V20 werden zwar in ihrer Schriftcharakteristik beschrieben, doch gehen beide Gutachter viel zu wenig auf die Oberflächenstruktur des Papiers in die zum Schreiben verwendeten Tinten ein, die die Schriftcharakteristik doch sehr maßgeblich beeinflussen. Für die Ergebnisse des Gutachtens Nicponsky sind sie nur von marginaler Bedeutung und hätten vielleicht, dann eine Bedeutung erhalten wenn beiden Gutachtern dasselbe Material zur Verfügung gestanden wäre.

Ad 3.1)

Ist die gutachtliche Aussage richtig, dass die letztwillige Verfügung der Frau Lydia Wagner vom 21-Mai-1997 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht ist. Die kann vom Gutachter soweit bestätigt werden, dass er keinerlei Grund sieht in den Ausführungen des Gutachters Nicponsky gravierende Fehler zu erkennen. Angelika beurteilt vor allem typische Nachahmungsfehler, wobei nach Angelika Seibt „Forensische Schriftgutachten“ Einführung in Methode und Praxis folgende Fakten nicht Persönlichkeitsspezifisch, sondern als typische Fehler auftreten:

- 3.1.1 Nachahmung wird weiter und steiler**
- 3.1.2 Schrift wird langsamer**
- 3.1.3 Bewegungsfluss wird häufig unterbrochen**
- 3.1.4. Haltepunkte und Anflückungen**
- 3.1.5. Druckrhythmus ändert sich**
- 3.1.6 Druck wird gleichmäßiger oder stärker**
- 3.1.7 Buchstabe gut nachgeahmt aber die Bewegungsrichtung nicht erfasst**

Ad 3. 2

Die im Stereomikroskop festgestellten Aussagen, sind doch sehr wichtig, da auch Hochauflösende Fotos die wesentlich bessere Einsicht vor allem durch das Erkennen der dreidimensionalen Oberflächenstruktur des Papiers und der damit verbundenen Strichbeschaffenheit und Strichführung sind in einem gedruckten Gutachten schwer sichtbar zu machen. Zur Echtheit der letztwilligen Verfügung der Lydia Wagner wird wie folgt auf ihre Richtigkeit beurteilt

Ad.3.3

Die Feststellung der fehlenden Dynamik der Schrift ist eine stark subjektive Deutung und würde vom Gutachter in dieser Form nicht so ausgedrückt werden, jedoch sind die Schriftcharakteristika beurteilt man den Gesamteindruck der Schrift so gelagert, dass durchaus die Ausführung der Schrift darauf hindeutet, dass sie nicht mit der üblichen Schreibdynamik gefertigt wurde, die einer Person zu Grunde liegt, die einen Text in ihrer normalen Handschrift anfertigt.

Der gilt auch für die Formulierung unlebendiger Gesamteindruck in

Pkt.3.4 Beide Formulierungen sind sehr subjektiv und daher schwer quantifizierbar und sind in die Ergebnisfindung der gutachtlichen Aussage eher mit geringer Relevanz zu bewerten.

Ad 3.5

Dazu ist zu sagen, dass diese Feststellung auch für den Gutachter klar erkennbar ist und einen wichtigen Rückschluss auf die gutachtliche Aussage besitzt.

Ad 3.6 und 3.7

Es ist auf Grund der stereomikroskopischen Untersuchungen klar erkennbar und auch nachweisbar und wurde daher für die gutachtliche Aussage auch in der Gutachtenerörterung als wichtige Aussagen für die gutachtliche Entscheidungsfindung herangezogen und sind auch richtig zugeordnet worden.

Ad 3.8

Auch die Haltepunkte konnten vom Gutachter aus dem reichhaltigen Fotodokumentationsmaterial als für die Gutachtenserstellung als relevant festgestellt werden und dienen weiters als wichtige Erkenntnisse für das Gesamtgutachten.

Ad 3.9 Erkennbares Anlehnungsbemühen

Kann vom Gutachter nur ansatzweise festgestellt werden, ist grundsätzlich nicht falsch wurde aber bei diesem Gutachten als kein Kriterium für eine Beurteilung herangezogen, da es für diese Schriftbeurteilung nicht wirklich quantifizierbar ist.

Ad 3.10 Erkennbare Unterdrückung

Aus den anderen Charakteristika der Untersuchungen im Stereomikroskop und aus dem Gesamteindruck des Schriftbildes kann eine leichte Unterdrückung eigener bzw. persönlichkeitspezifischer Schriftmerkmale des Schreibers abgeleitet werden.

Ad 3.11

Die beschriebenen Erscheinungen sind unter dem Mikroskop deutlich feststellbar und wurden daher im Gutachten Nicponsky vollkommen richtig als ein wichtiges Beurteilungskriterium herangezogen.

Ad 3.12

Die nicht abgeschliffenen Bewegungsübergänge können aus den Mikroaufnahmen zwar abgeleitet werden, ihre Heranziehung für das Gutachten ist daher grundsätzlich nicht falsch wurden aber für dieses Gutachten als nicht quantifizierbar zur Urteilsfindung herangezogen.

Als Beilage werden entsprechende Mikroaufnahmen zur Einsicht beigelegt
Siehe Beilagen:

Fälschungsmerkmale:

Unbeeinflusst, S1 Z2 markiert und unmarkiert

Bewusstsein S1 Z2 markiert und unmarkiert

E-Ehegatte, S1 Z18 markiert und unmarkiert

Testamentsvollstrecker S2 Z12 markiert und unmarkiert

e-Weiters S1 Z21 markiert und unmarkiert

ee-See, S1 Z8 markiert und unmarkiert

a-hat, S1 Z24, Vorschreibung markiert und unmarkiert

Z-Ziehtochter, S1 Z3 markiert und unmarkiert

„ TOP Ten“

Alle markiert und unmarkiert

Z-Zell, S2 Z5

Hälfteanteil, S1 Z9

Waldanteil, S1 Z10

Wagner, Unterschrift S2 Z14

Alleinerbe S1 Z12

Lydia, Unterschrift S2 Z14

d-dem, S1 Z9

Hinblick S1 Z14

Ka-unbekannten, S1 Z12

Aufenthaltes S1 Z12

Waldhausen, S1 Z10

Typische Nachahmungscharakteristik bei „a“ und bei „d“ je 2 Mikroaufnahmen

5. Durchgeführte Untersuchungen

4.1 Untersuchungen der Originale im Stereomikroskop

4.2 Untersuchungen im UV-, iR- und Streiflicht

4.3 Beurteilung und Anfertigung von Mikroaufnahmen

4.4 Wahrscheinlichkeitsberechnungen

6. Erörterung des Gutachtens Nicponsky

Sowohl die mikroskopischen Untersuchungen, deren Dokumentation durch Mikroaufnahmen mit der entsprechenden Sorgfalt durchgeführt worden und liefern daher Untersuchungsmaterial, dass für eine gutachtliche Erörterung ausreichend ist. Eine größere Anzahl von Unterschriften wird sicherlich keine inhaltlich entscheidende Abweichung von den getroffenen Aussagen liefern, ist aber für eine Quantifizierung der getroffenen Aussage immer erhärtend und erhöht rein statistisch die Genauigkeit.

Das vorhandene Material des Gutachters Rettenbacher muss auch in der beim Punkt Untersuchungsmaterial aufgelisteten Papiersorten gesehen werden, deren Relevanz von beiden Gutachtern kaum beachtet worden ist und vor allem einige Punkte wie Schriftdruck und Linienbreite, sowie Schriftfluss weiters beeinflusst.

Alle Erkenntnisse, die in den Punkten 3.1-3.11 daraus gezogen wurden sind grundsätzlich richtig, doch würden einige Punkte bei einer Gutachtenserstellung In diesem Falle nicht zur Erstellung der gutachtlichen Aussage herangezogen, da sie zwar ansatzweise durchaus ableitbar sind, jedoch nach Meinung des Gutachters nicht so weit quantifizierbar sind, um für die Erstellung der gutachtlichen Aussage wirklich von Relevanz zu sein. Die Interpretation der Ergebnisse ist teilweise objektivierbar einige der getroffenen Aussagen sind aber so weit subjektiv verstärkt, dass sie von Gutachter nicht nachvollzogen werden können.

Die Punkte 3.2., 3.3 und 3.7. und 3.8 werden vom Gutachter nicht zur gutachtlichen Aussage herangezogen, sind aber für das Gesamtkalkül nicht kontraversiell zu sehen, sondern haben für den Gutachter keinerlei wirkliche Aussagekraft zur Findung der gutachtlichen Aussage.

Trotzdem ist aus der Gesamtheit der gefundenen Merkmale durch die stereomikroskopischen Untersuchungen und deren mikrofotografische Dokumentation ein richtiges Gesamtkalkül gezogen worden, welches auch wie im Gutachten erörtert in den meisten Punkten in diesem Gutachten nachvollzogen werden konnte. Die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der einzelnen Punkte sind nicht falsch, wurden aber vom Gutachter als nicht relevant quantifizierbar aus dem Gesamtkalkül herausgenommen. Die zusätzlich eingesehenen Originale V2, V3, V4, V18, V19, V20 ändern das Gesamtkalkül nicht wirklich

Dies bedeutet, dass die Untersuchungen des Gutachters Nicponsky und die damit verbundenen Rückschlüsse auf die Fertigung des Testaments durch den Gutachter Nicponsky richtig sind, wobei einige Punkte vom jetzigen Gutachten nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurden, daher auch nicht falsch sind, jedoch als nicht relevant für das gegenständliche Gutachten angesehen wurden.

Untersuchungsmethodik, Anfertigung von Mikroaufnahmen entsprechen dem Stand der Technik und können daher für eine Beschreibung der Schriftcharakteristika vollinhaltlich bestätigt werden und ihr Einsatz ist die zurzeit dem Stand der Technik entsprechende Methodik bei Schriftuntersuchungen.

Die daraus gewonnenen Rückschlüsse sind in den meisten Punkten vom Gutachter nachvollziehbar und können für das Gutachten eingesetzt werden, wobei einige nach Ansicht des Gutachters für Einbeziehung in die die gutachtliche Beurteilung nicht ausreichend visuell ausgeprägt sind und daher vom Gutachter nicht eindeutig identifiziert werden konnten .

6 Zur Verfügung stehendes Vergleichsmaterial

Dass das Gutachten in einem Strafverfahren erstellt wurde ändert nichts an der Tatsache, dass der Gutachter zur Gutachtenserstellung eine nachweislich von Lydia Wagner stammenden Schriftprobe verwendet hat die mit 61 Wörtern sowohl die Buchstabencharakteristika als auch die Schreibweise von Lydia Wagner genau wiedergibt, die zusätzlichen Unterschriften auf den PSK Scheinen und die beiden handschriftlichen Notizen sind zwar für eine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung von Bedeutung, doch müsste für eine statistische Auswertung die relevant für die gutachtliche Aussage von Bedeutung wäre von weitaus mehr Vergleichsmaterial, wenn möglich auf denselben Beschreibstoff mit der selben Tinte ausgegangen werden.

7 Gutachtliche Aussagen

Der Gutachter Nicponsky hat bei seinem Gutachten die notwendige Sorgfalt angewandt und ist daher auch zu einer richtigen Schlussfolgerung gelangt.

Deswegen wird das Gutachten „ Nicponsky „ auf Beurteilung seiner Richtigkeit mit gegeben beurteilt. Es konnten keinerlei gravierende Fehler festgestellt werden, die die gutachtliche Aussage in Frage stellen würden. Unterschiedliche Meinungen bei Detailfragen beeinflussen das gutachtliche Ergebnis nicht. Die gutachtliche Aussage würde nach Berücksichtigung aller Fakten dahingehend lauten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit 0,9 zu 0,1 abgeändert würde entgegen der Beurteilung Nicponsky mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit 0,99 zu 0,01.

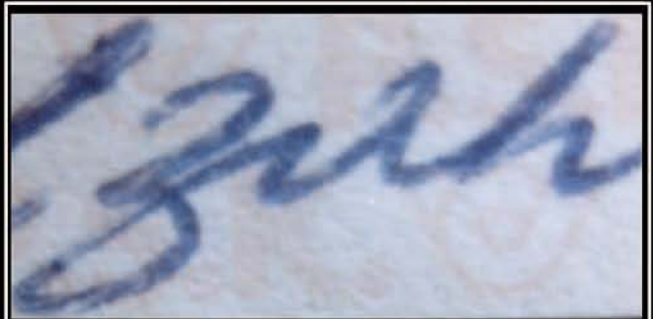
Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Aussagen des Gutachters hinreichend Vergleichsmaterial zur Verfügung gestanden ist, alle anderen noch später vorgelegten Schriftstücke sind auf verschiedenen Bedruckstoffen und mit verschiedenen Schreibutensilien verfasst, so dass keinerlei weitere höhere statistische Genauigkeit angenommen werden kann, da eine Befundung, die wirklich aussagekräftig wäre, durch den Tod der Lydia Wagner nicht mehr möglich war. Hätte es von vornherein bereits mehr Vergleichsunterschriften gegeben, so wäre es natürlich die Pflicht des Gutachters gewesen diese in seine Untersuchungen einzubeziehen, dies war jedoch nicht der Fall und das Auftauchen zusätzlichen Untersuchungsmaterials war durch die Beschaffenheit der Schriftproben nicht wirklich statistisch interessant.

Die vom Beklagten beschriebene Vorgangsweise anlässlich der Gutachtenerstellung findet in der zu prüfenden Urkunde ihre Deckung und wurde nach dem heutigen Stand der Technik mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt. Die Interpretationsmöglichkeiten der Ergebnisse ergeben doch einen eher großen Spielraum für die Festlegung der im Gutachten relevanten Wahrscheinlichkeiten.

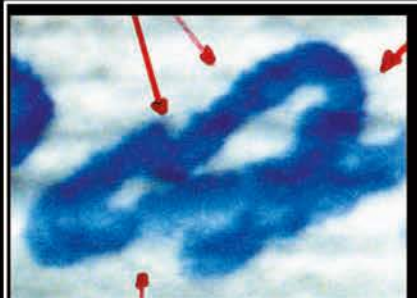
Typische Nachahmungs-Charakteristik: Bewegungsführung bei "a"



sauren echt; V-A



Bankleitzahl echt; V-B



Schiffergasse; S1 Z8



bekannten; S1 Z13



Fuentefria; S1 Z5



angeführten; S1 Z22



Betrag; S2 Z3



Elisabeth; S2 Z11



dass; S1 Z15



habe; S1 Z17



Hälfteanteil; S1 Z9



Hause; S1 Z8

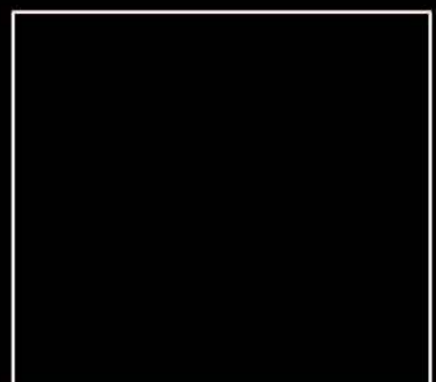
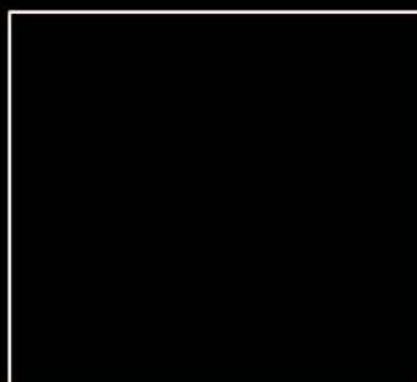
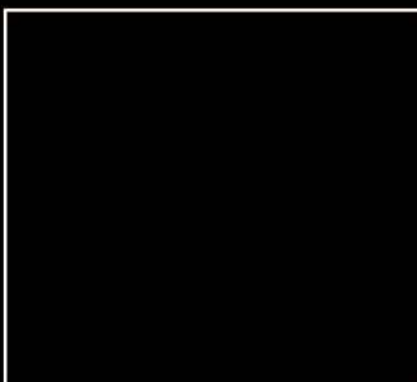
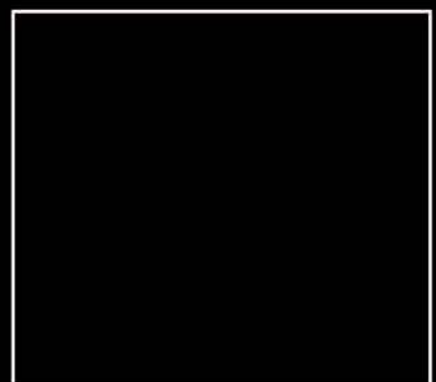
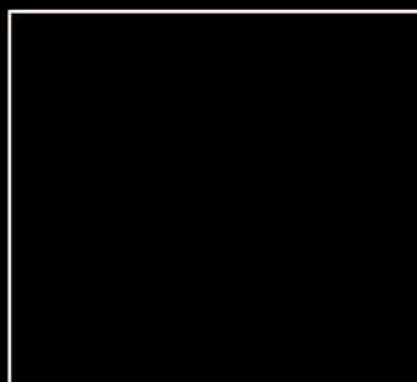


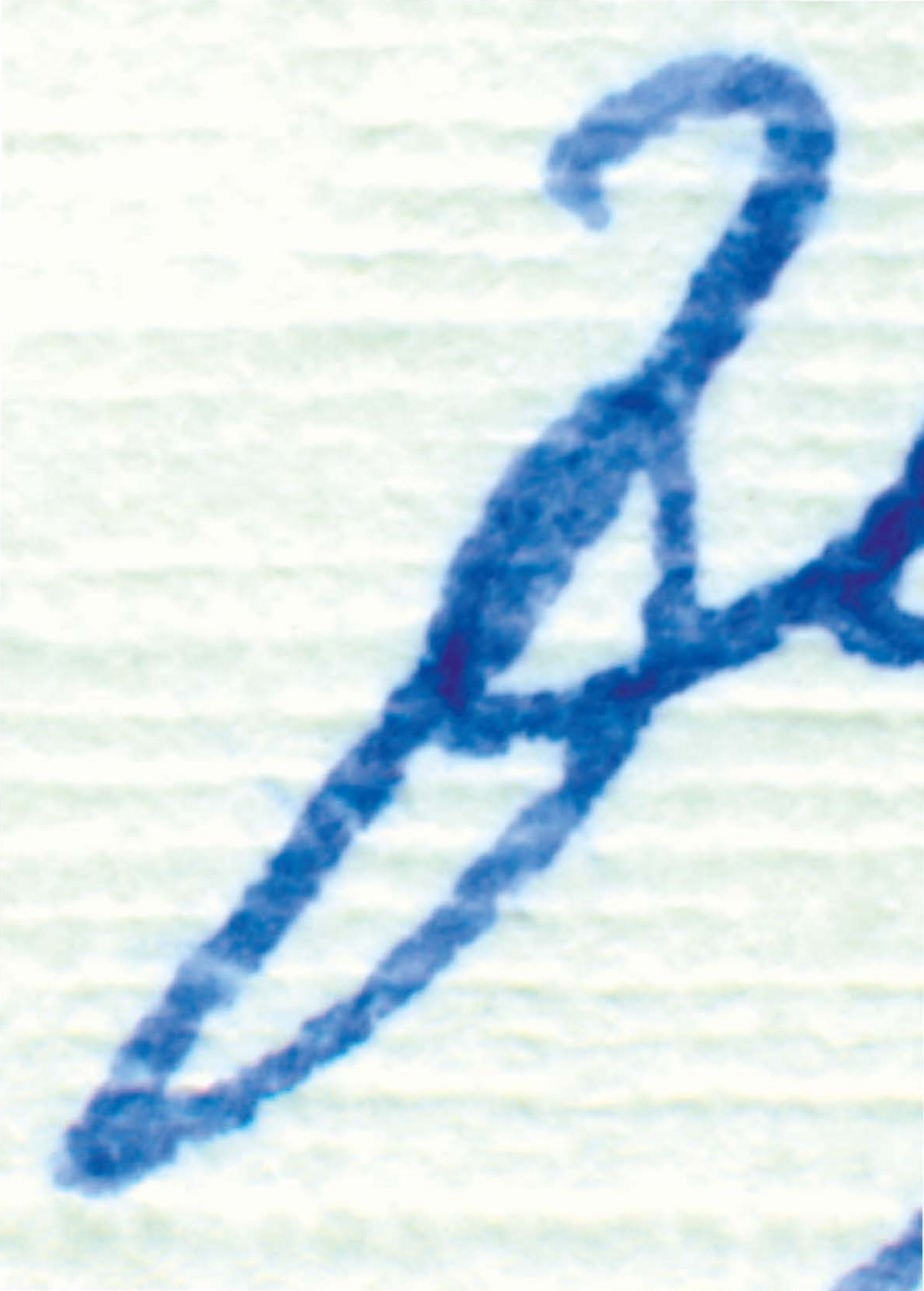
Lydia; Unterschrift S2Z14

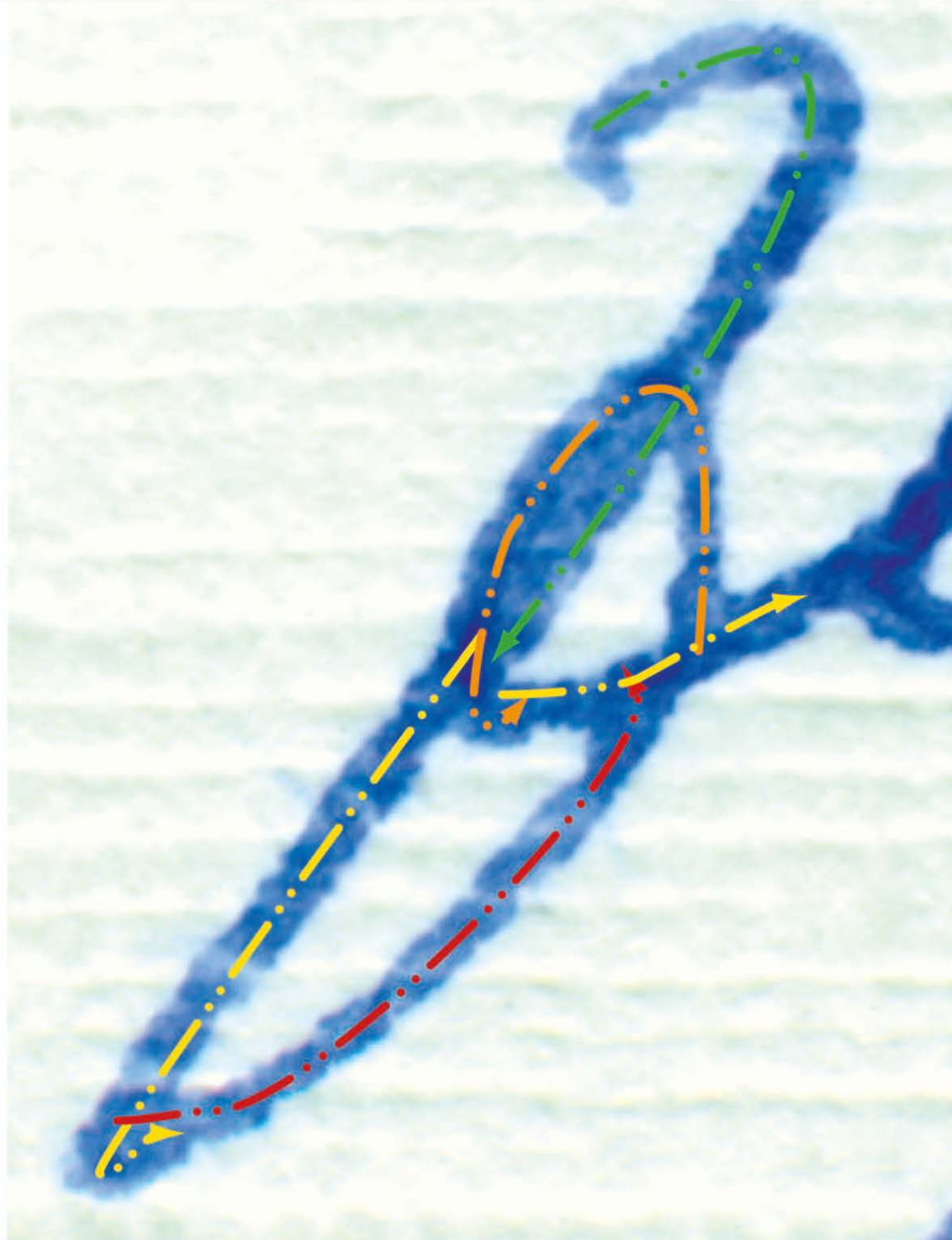


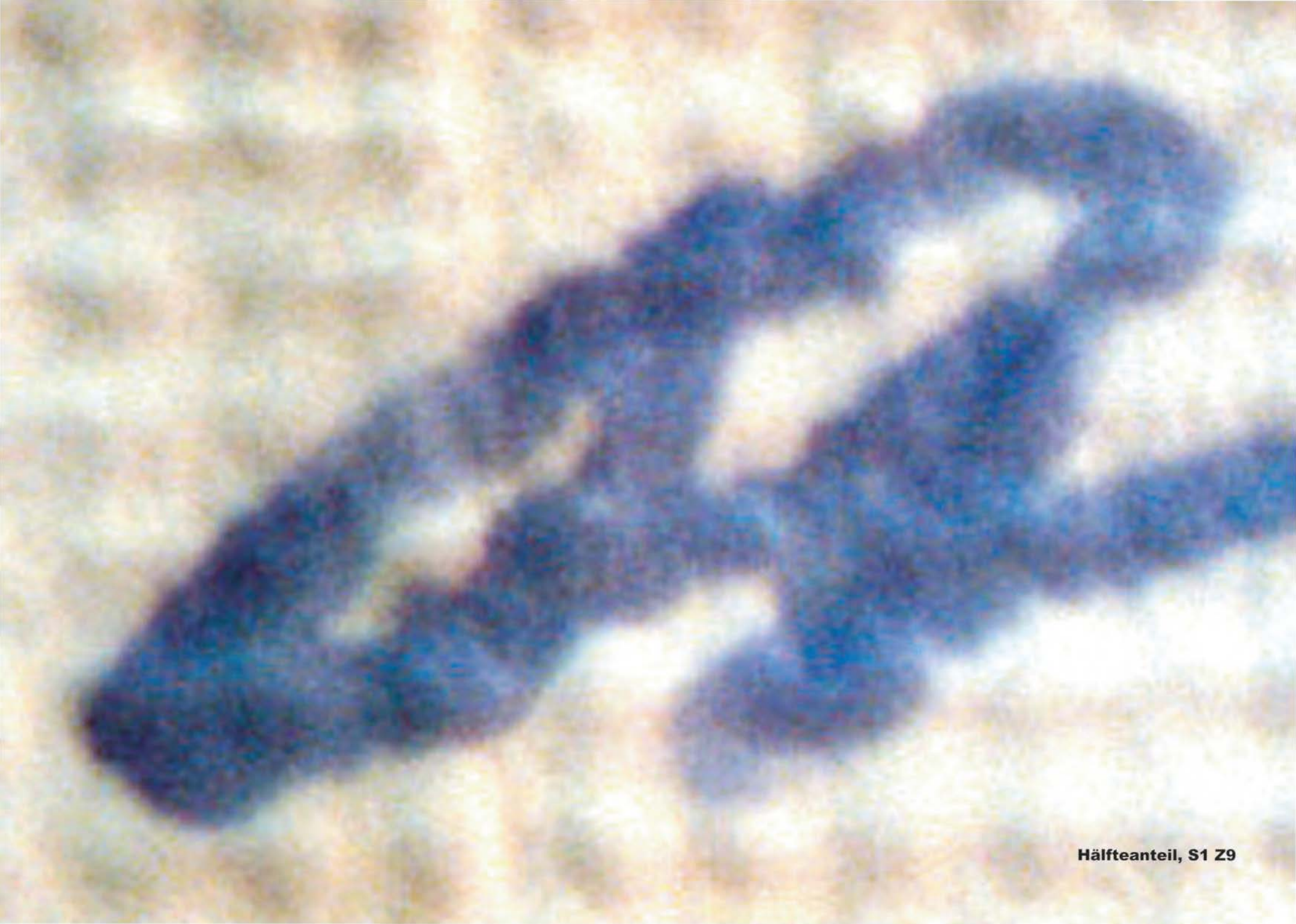
Notar; S2 Z12

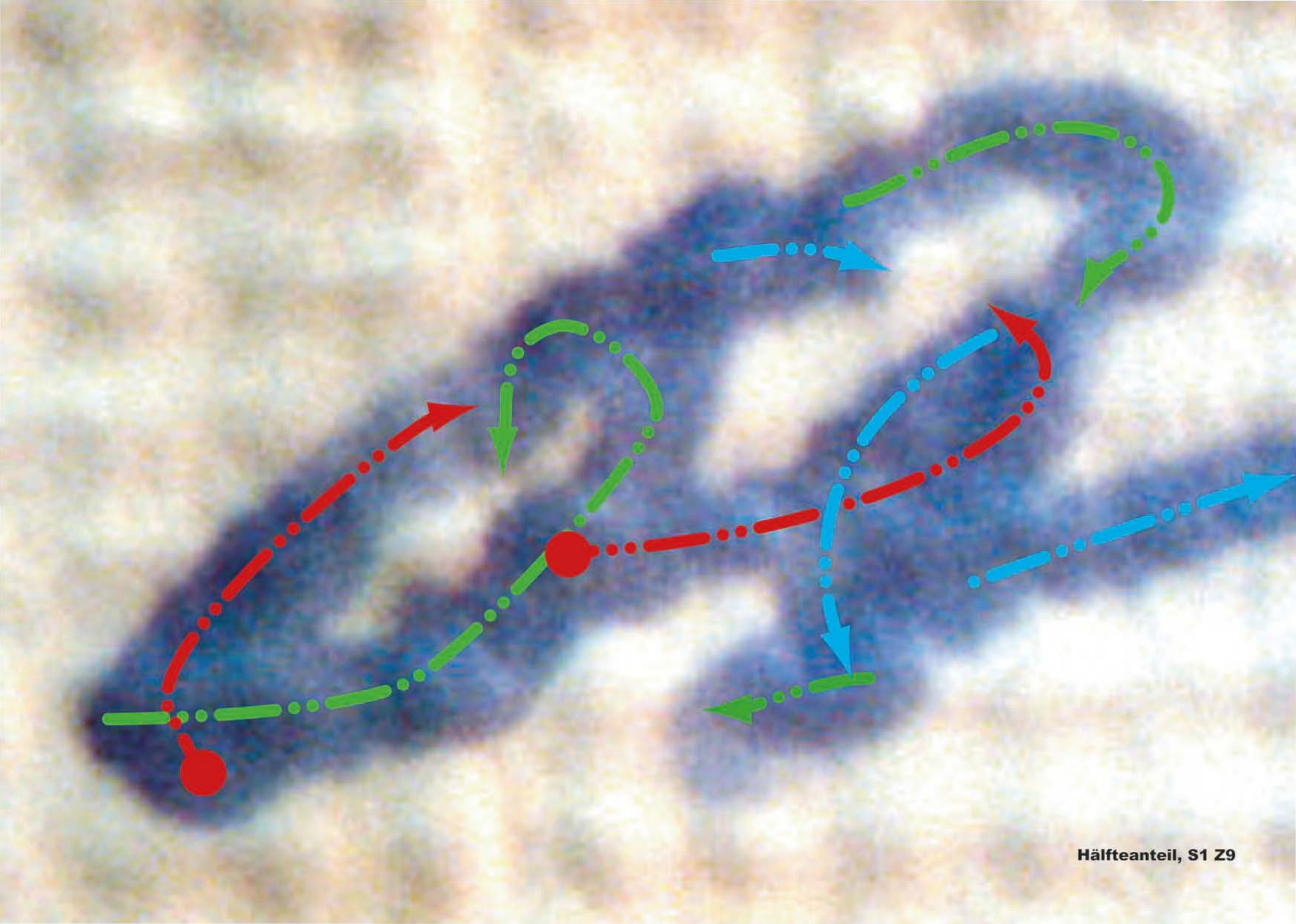
Typische Nachahmungs-Charakteristik: Bewegungsführung bei "d"





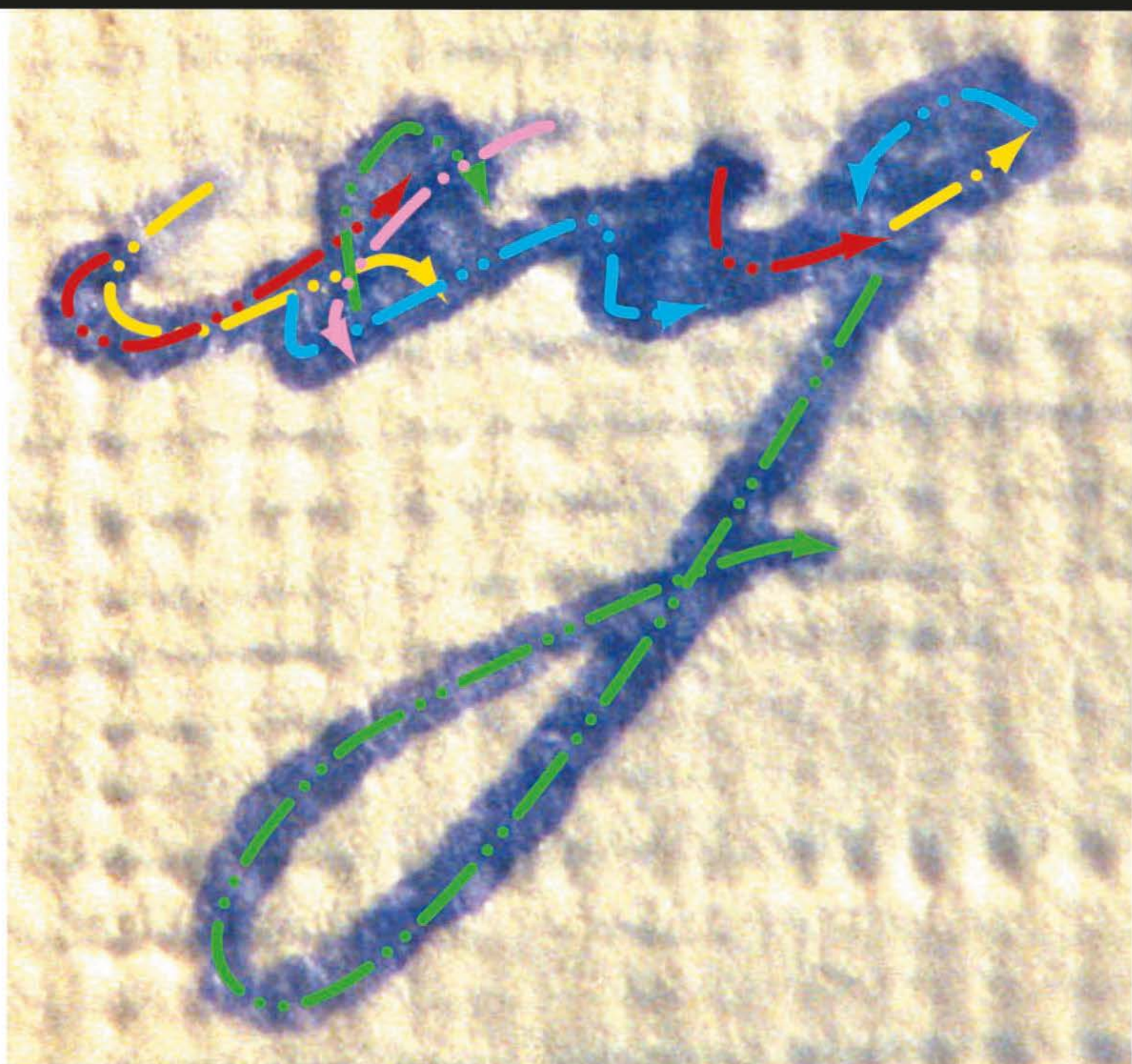




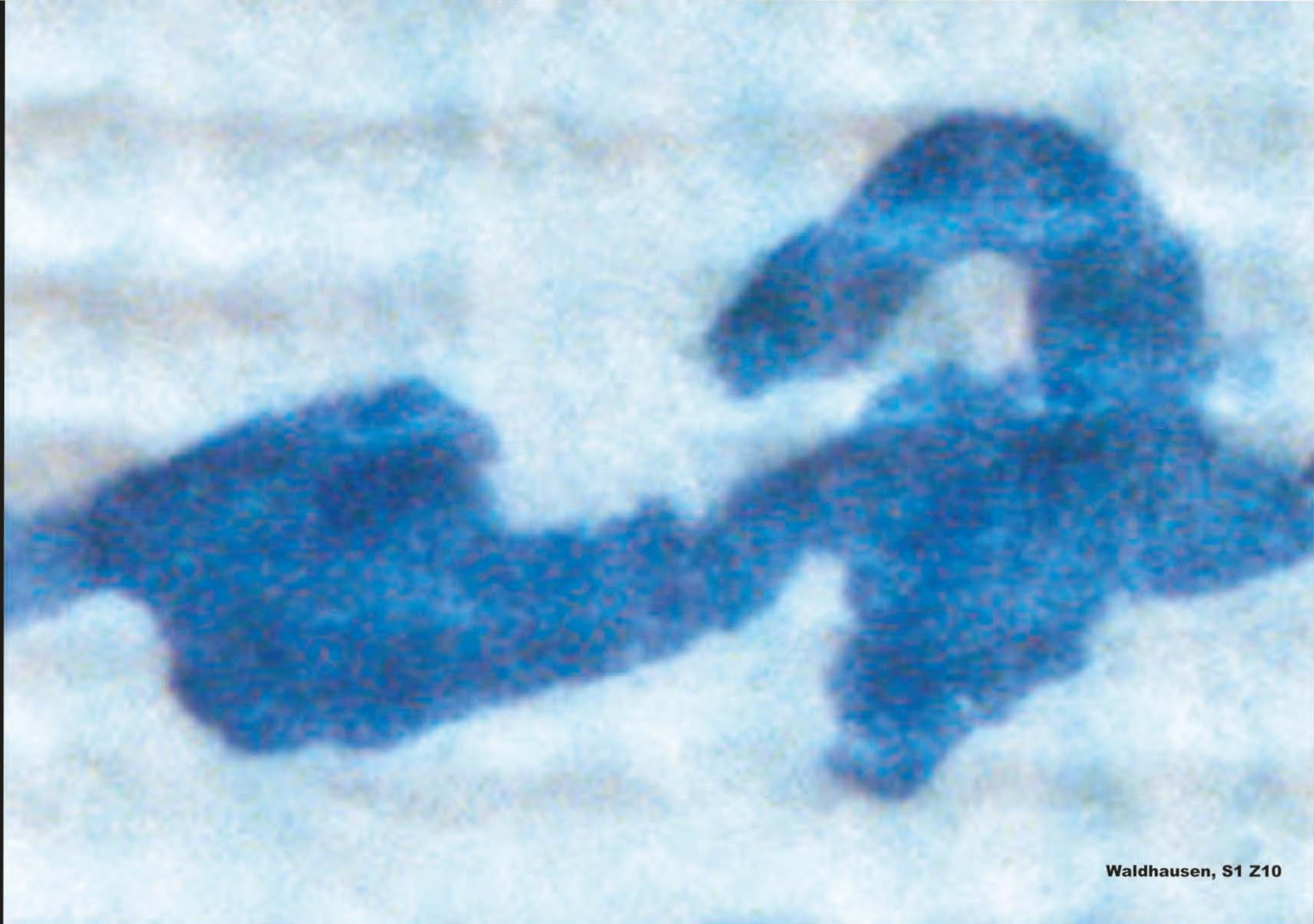




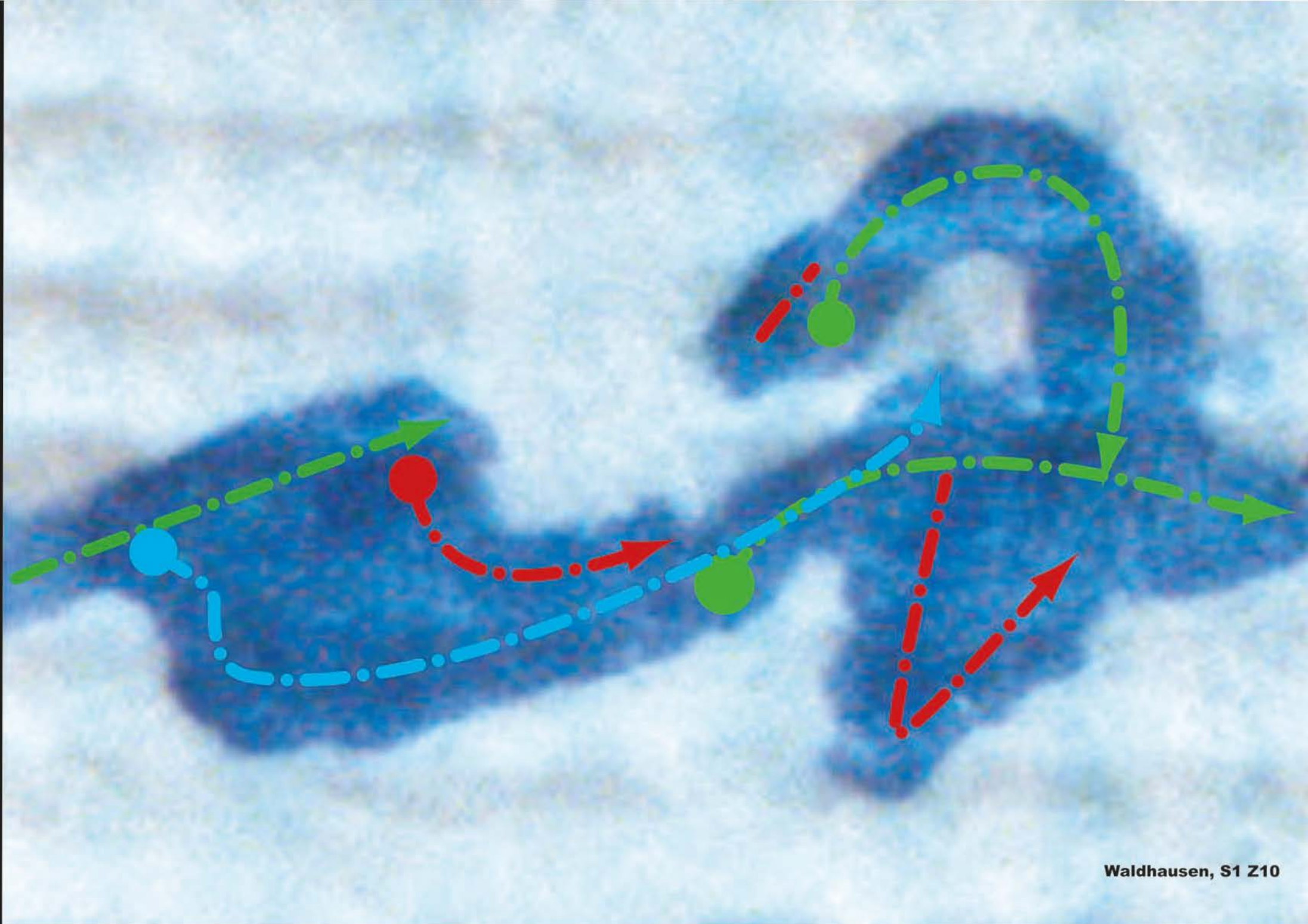
ag - Wagner; Unterschrift S2 Z14



ag - Wagner; Unterschrift S2 Z14

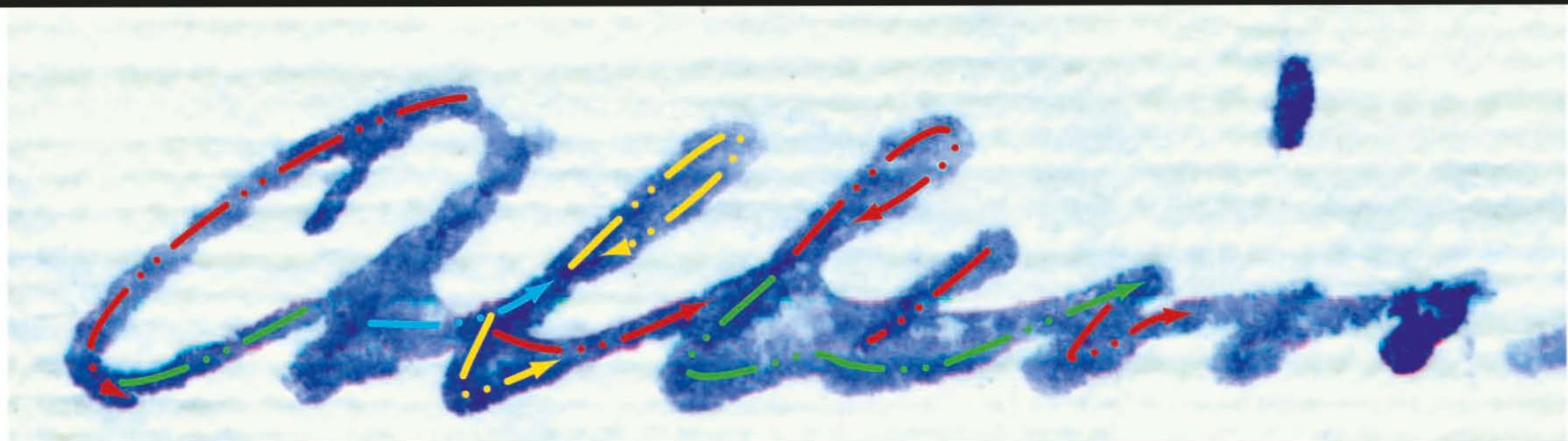


Waldhausen, S1 Z10



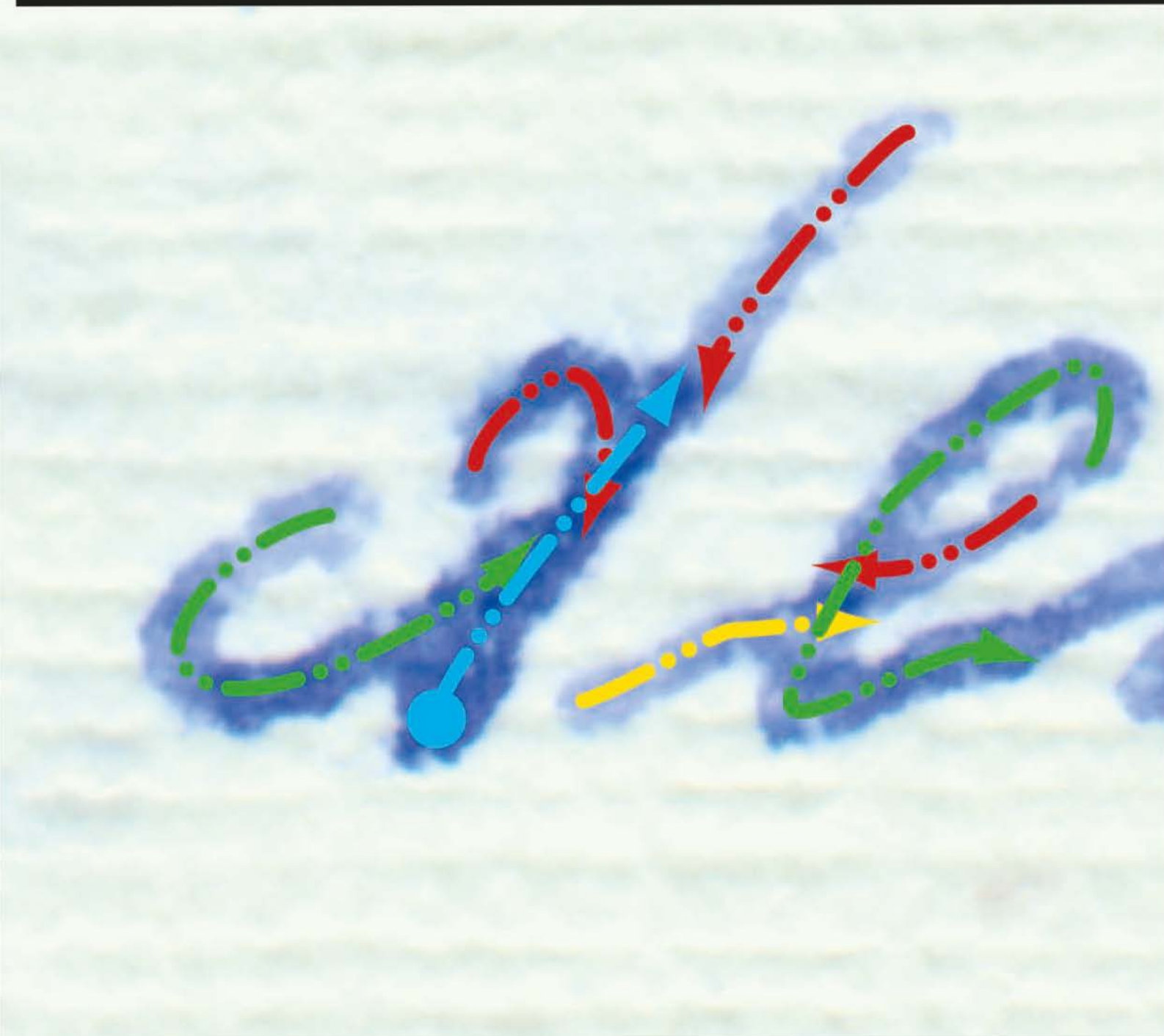


Alleinerbe, S1 Z12



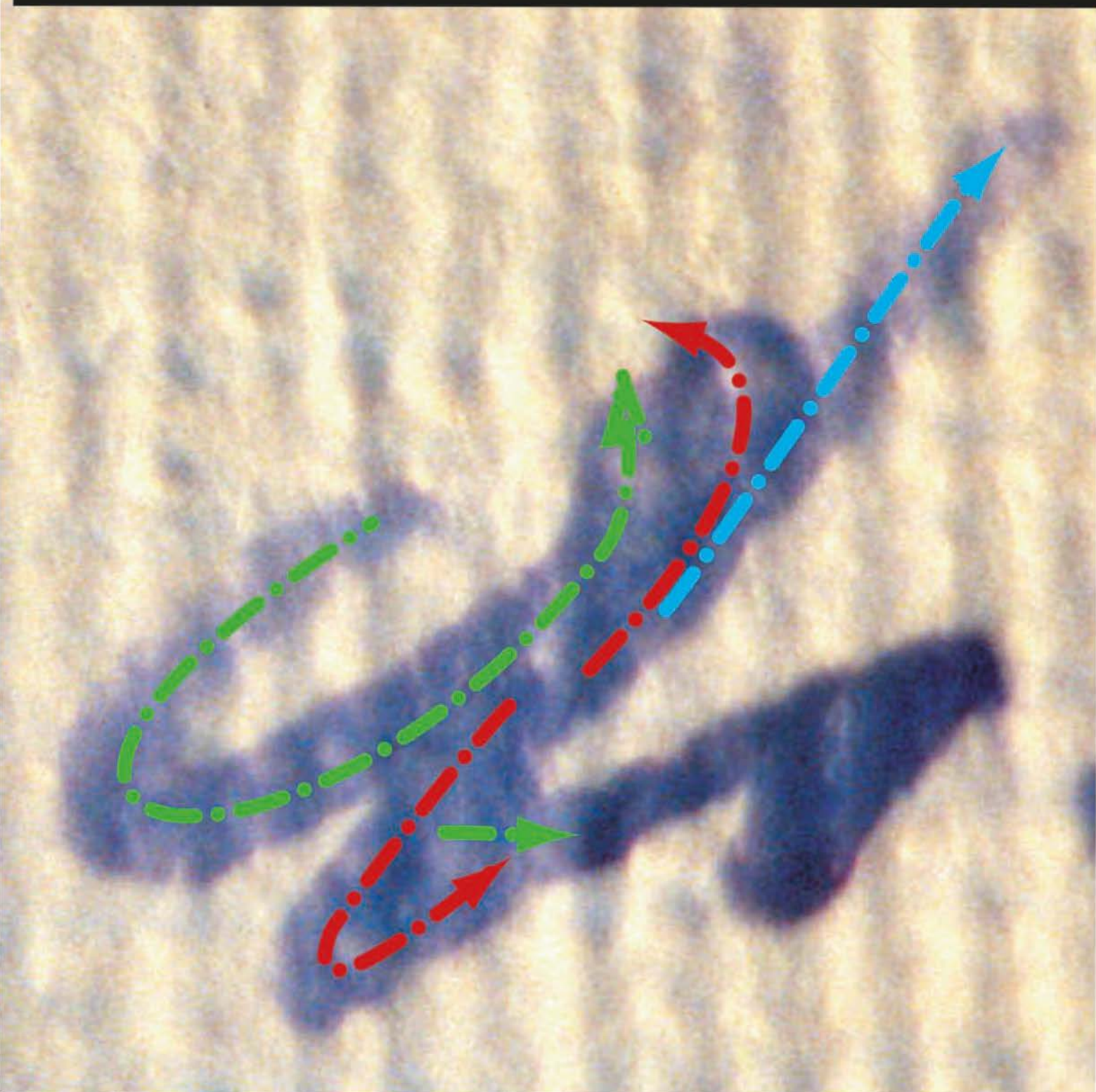
Alleinerbe, S1 Z12

22





Lydia, Unterschrift S2 Z14

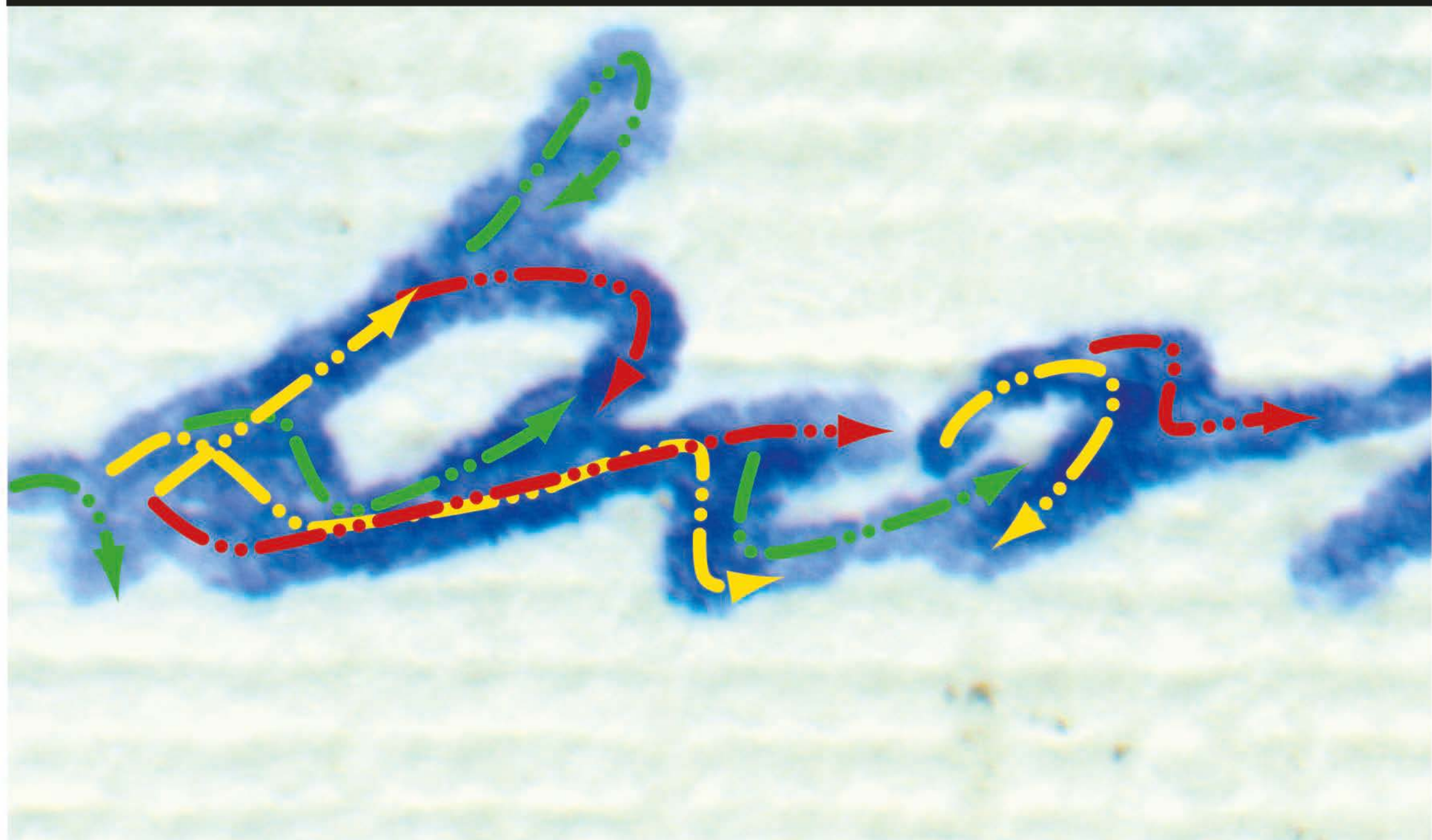


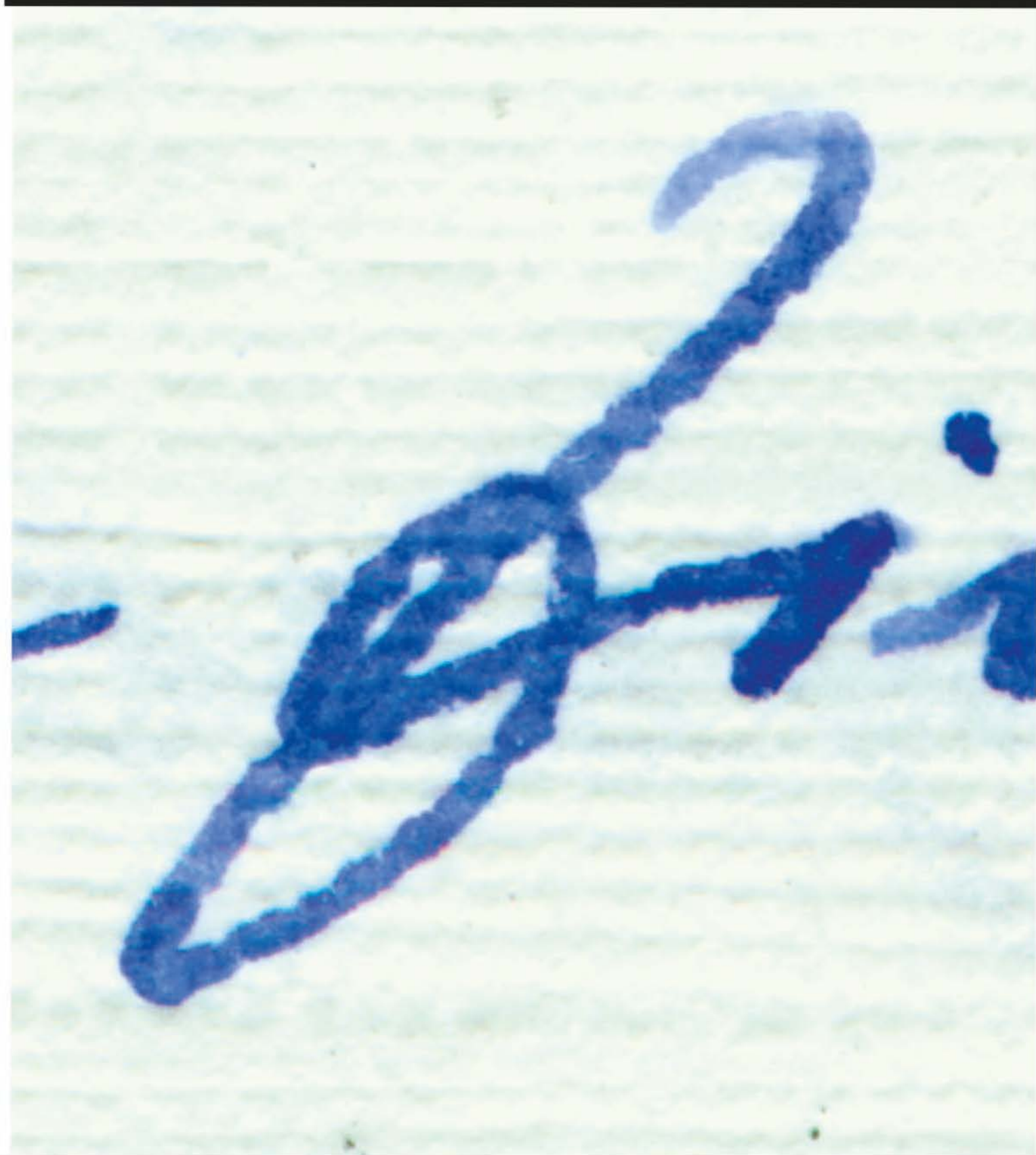
Lydia, Unterschrift S2 Z14

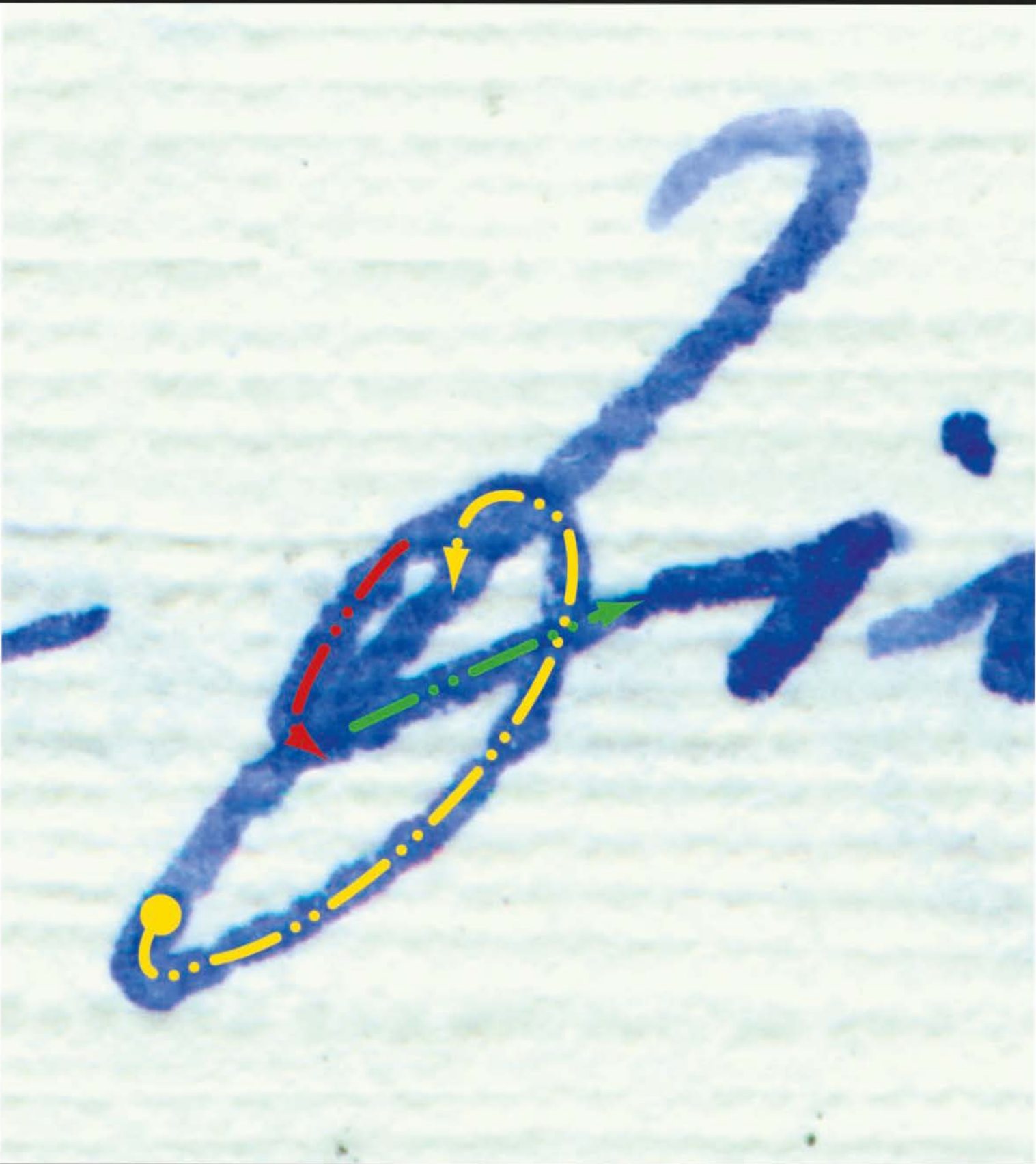


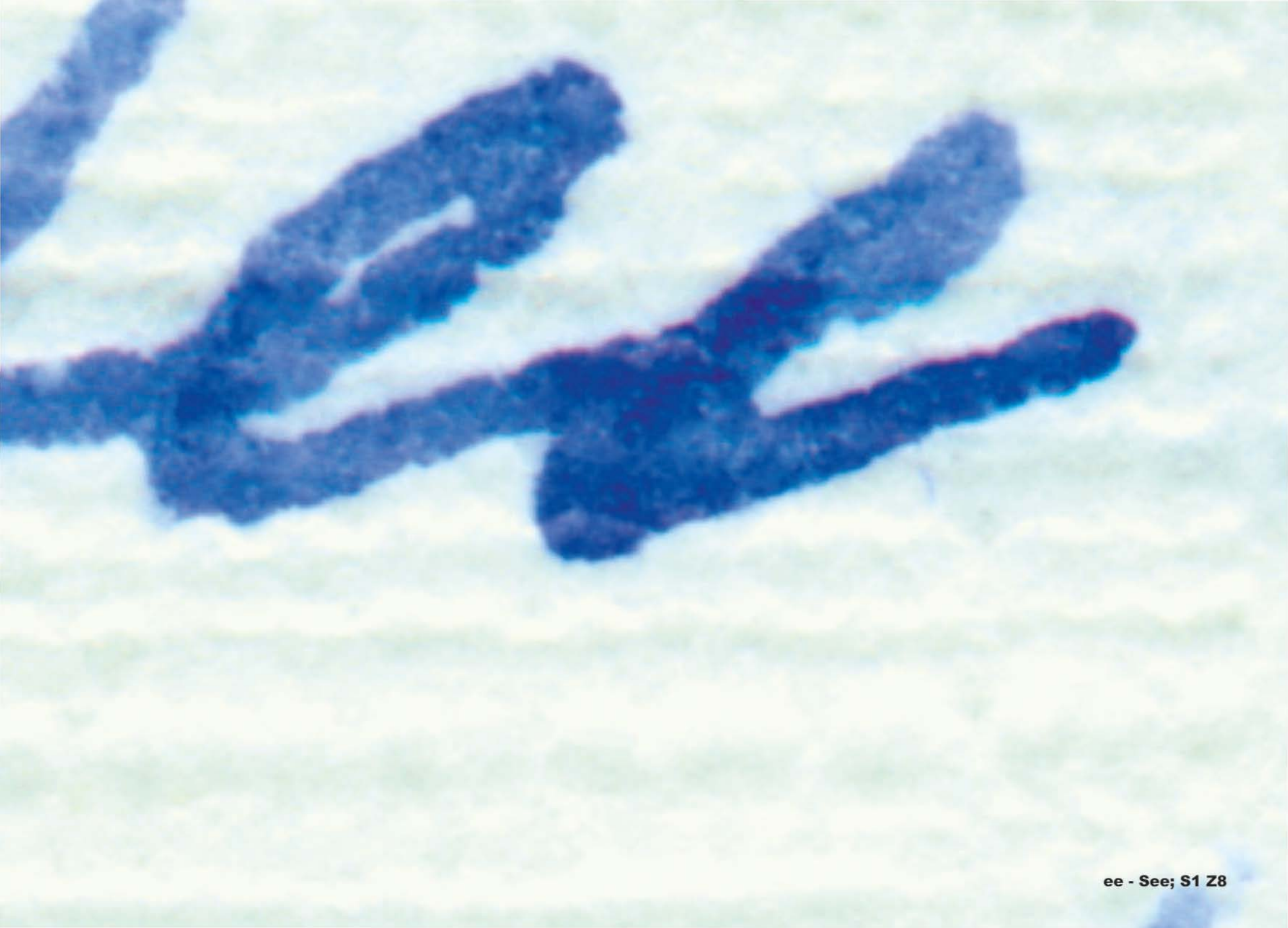
Aufenthaltes, S1 Z12

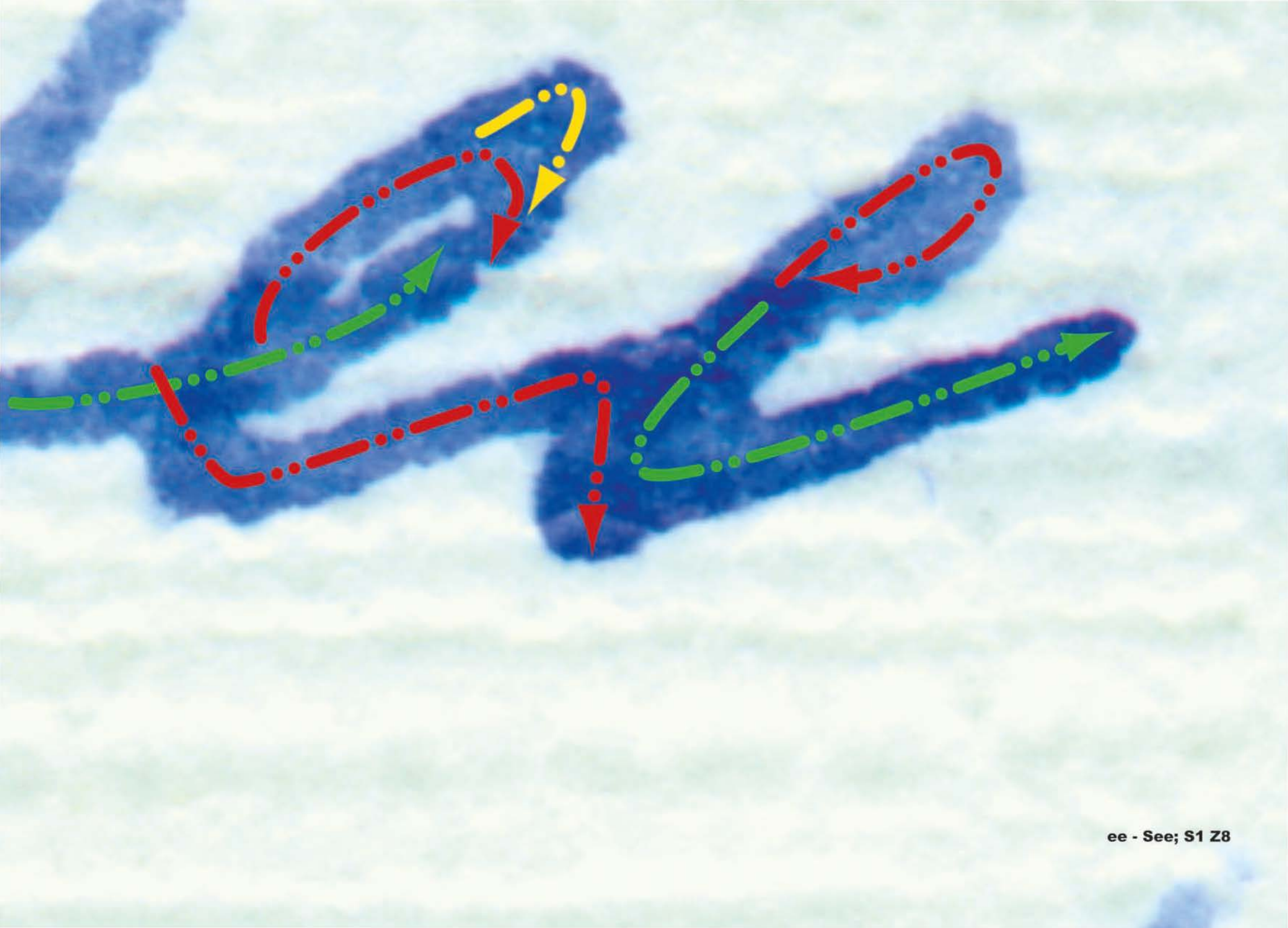


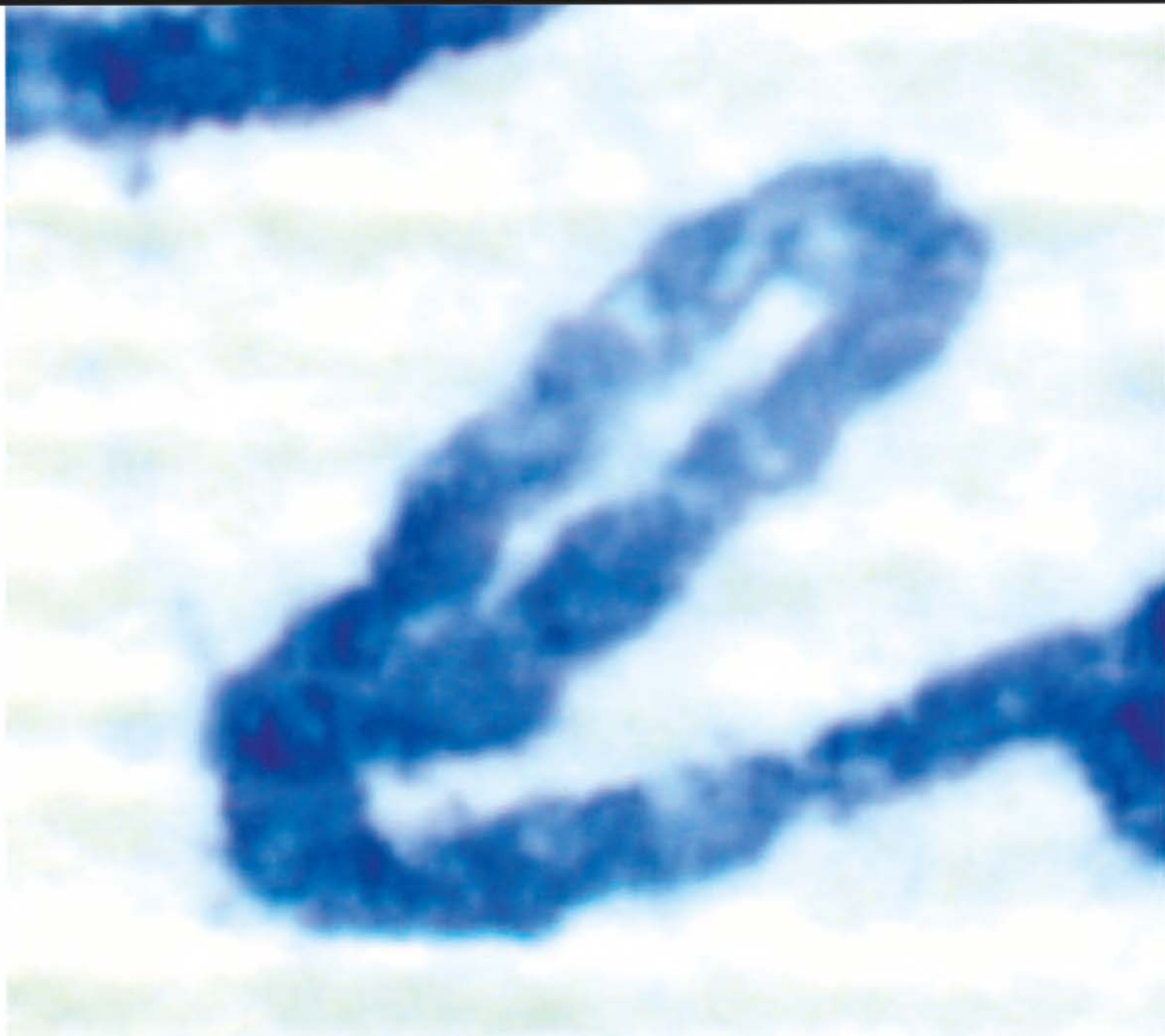




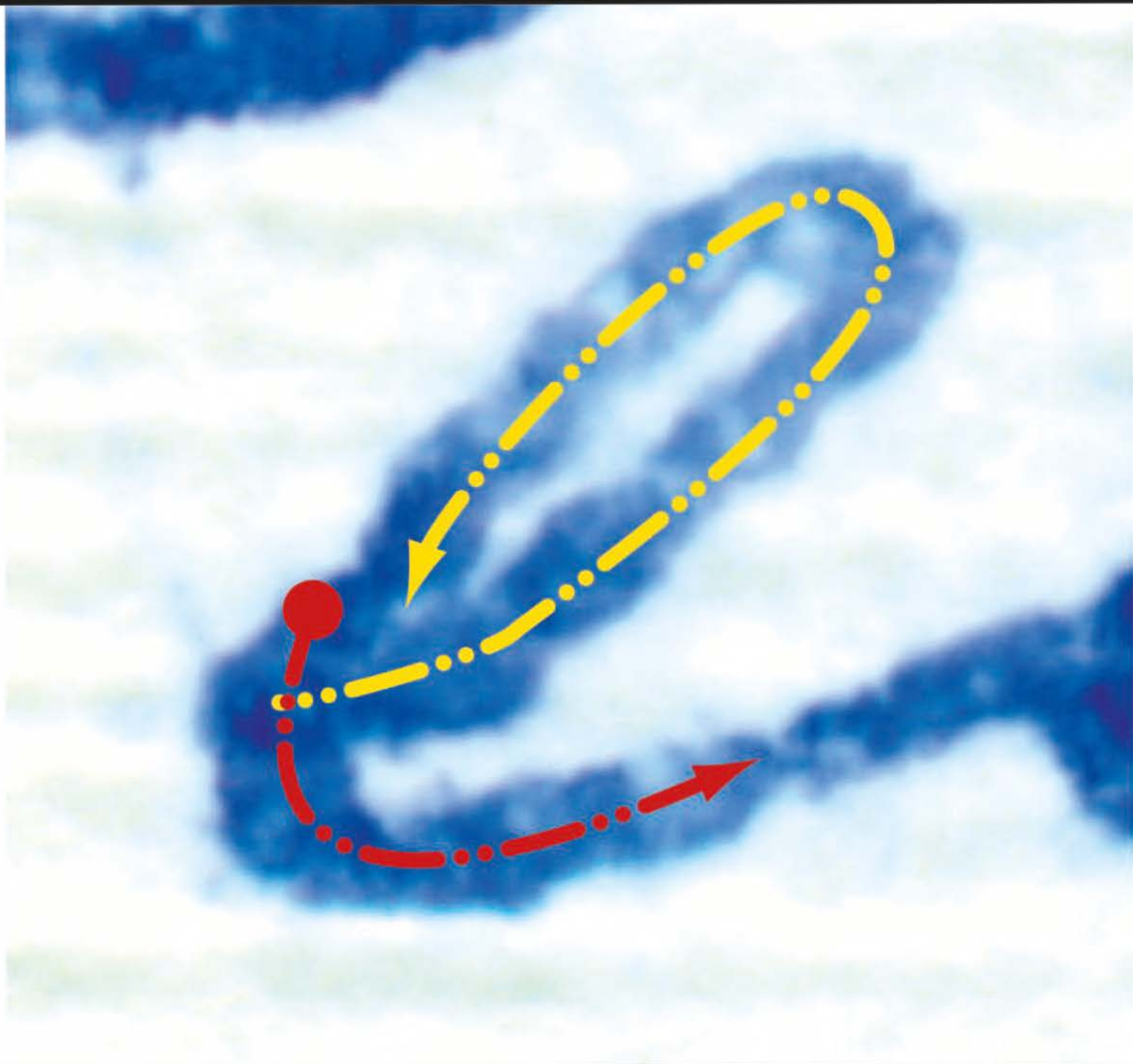


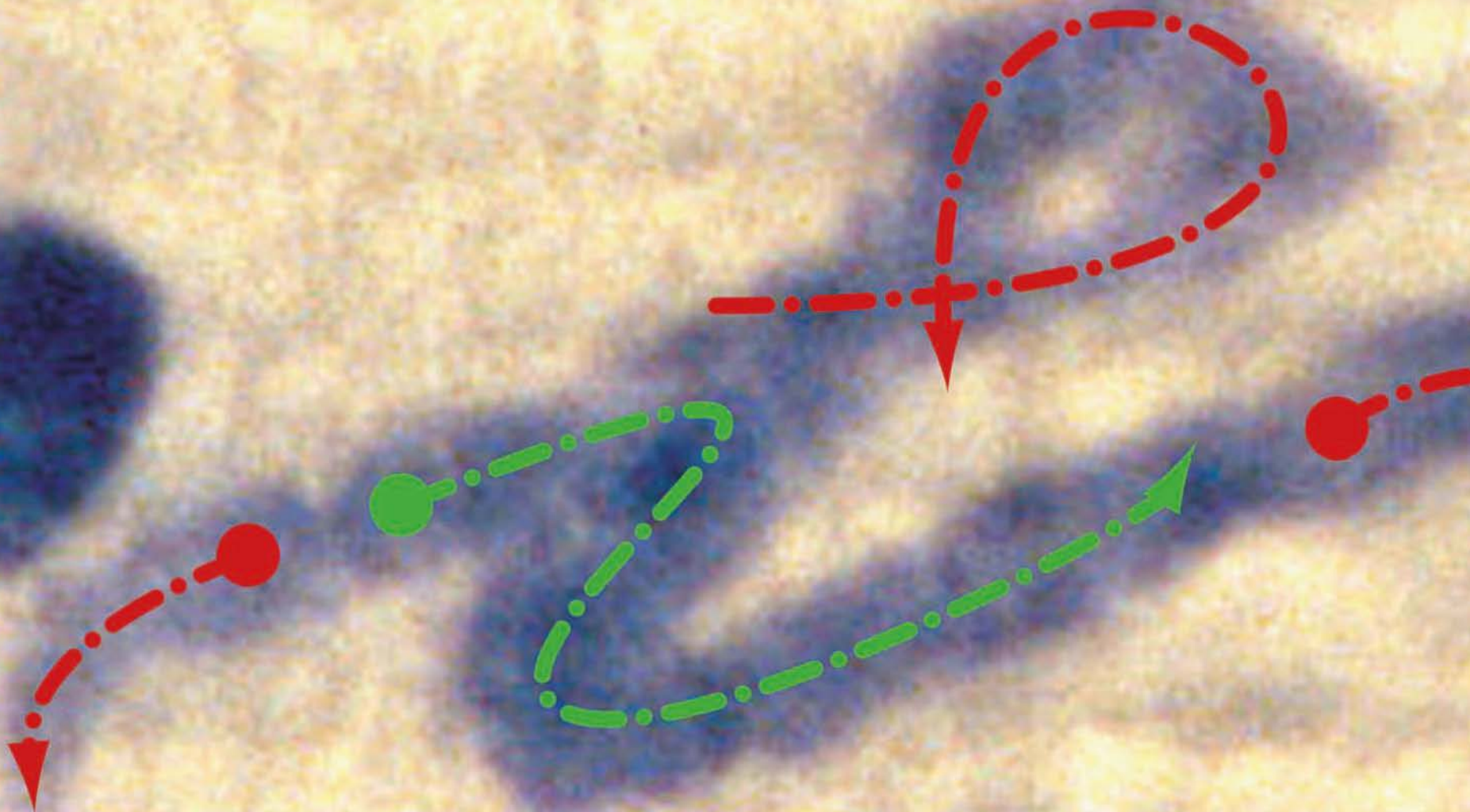




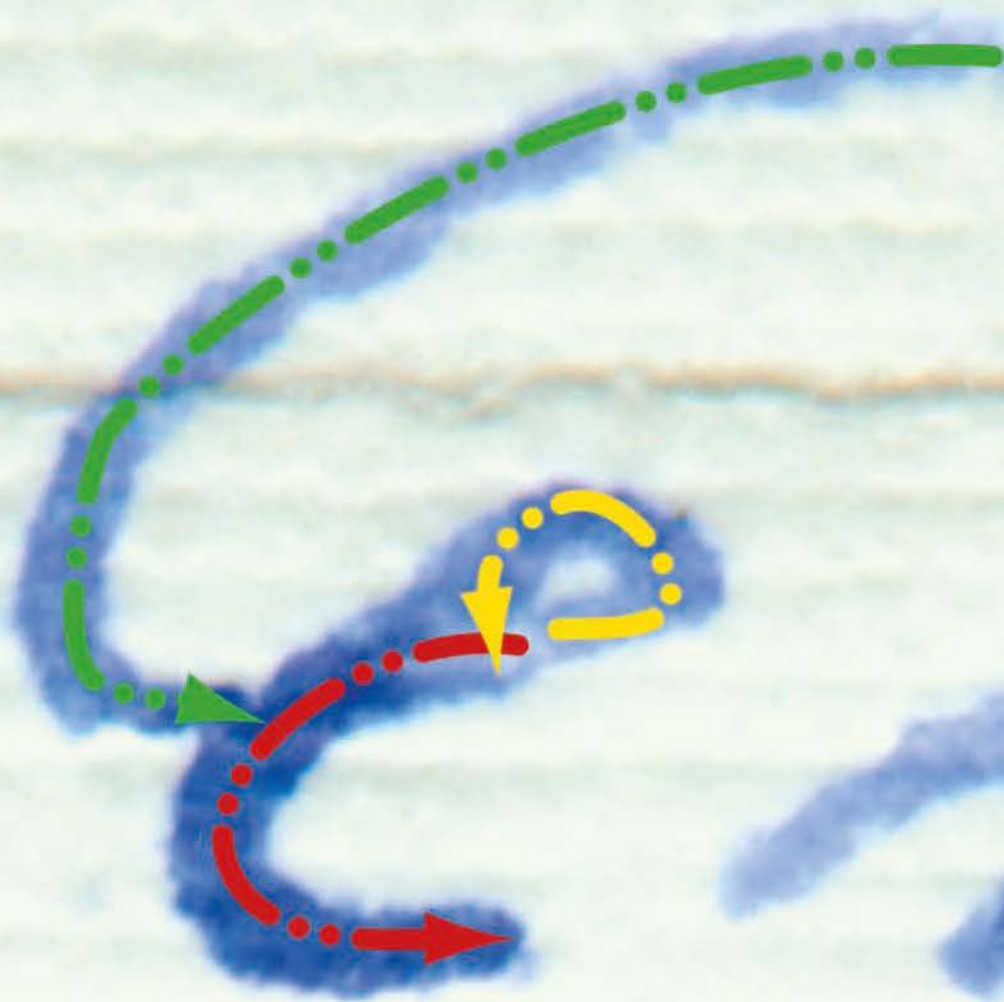


e - Weilers; S1 Z21



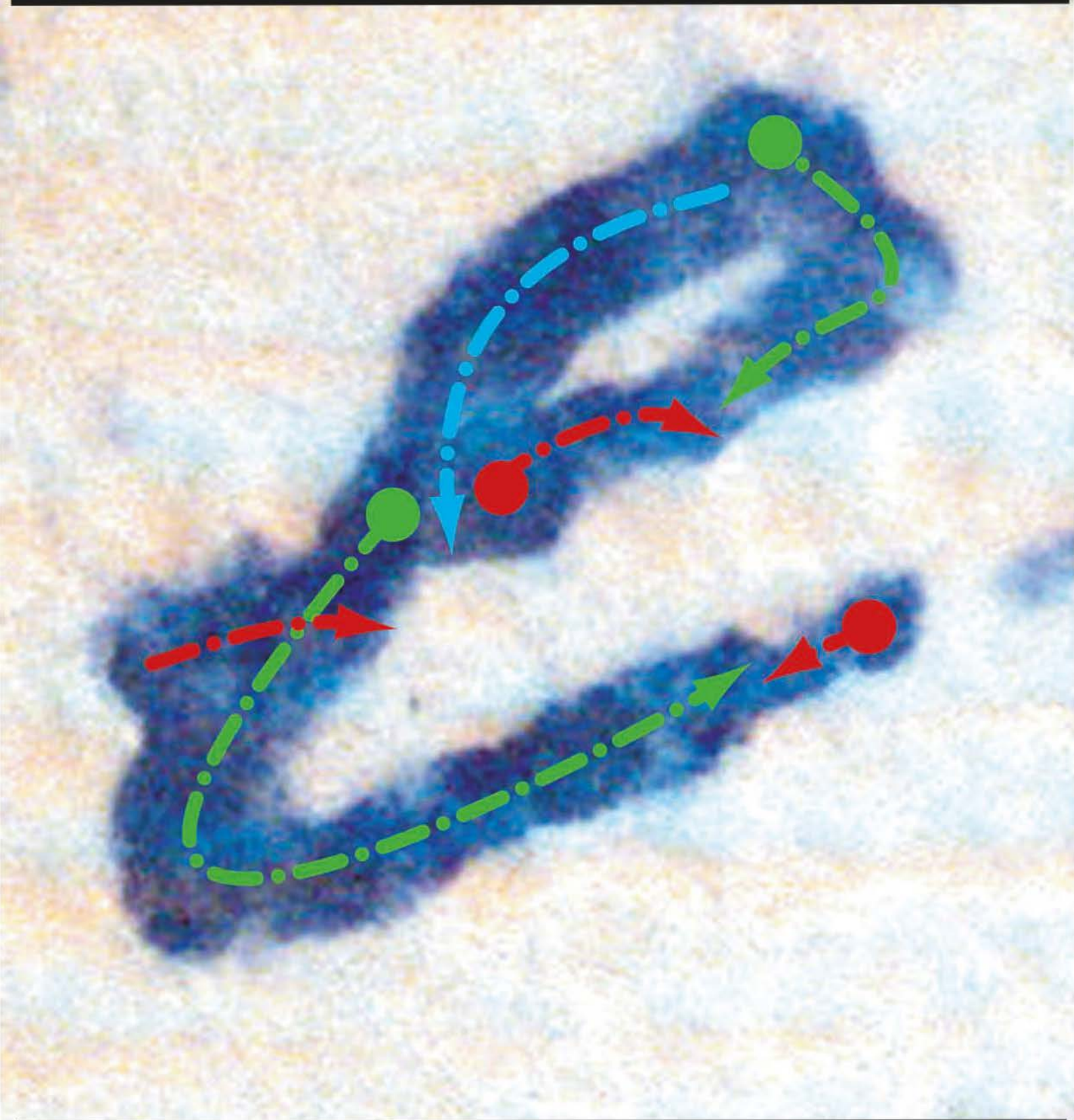








Bewusstsein, S1 Z2





unbeeinflusst, S1 Z2



unbeeinflusst, S1 Z2

